



Gemeinde Bonaduz

Steuergesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

1 Die Gemeinde Bonaduz erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts:

- a) eine Einkommens- und Vermögenssteuer;
- b) eine Grundstückgewinnsteuer;
- c) eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen;
- d) eine Handänderungssteuer;
- e) eine Liegenschaftensteuer;
- f) eine Erbschafts- und Schenkungssteuer.*

2 Die Gemeinde Bonaduz erhebt nach diesem Gesetz:

- a) aufgehoben,**
- b) eine Hundesteuer.***

* Eingefügt mit Teilrevision vom 2. Dezember 2020

** aufgehoben durch Teilrevision vom 2. Dezember 2020

*** Eingefügt mit Revision des Polizeigesetzes vom 10. Dezember 2018

Art. 2 Subsidiäres Recht

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung.

II. Materielles Recht

1. EINKOMMENS- UND VERMÖGENSSTEUER

Art. 3 Steuerfuss

1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

2 Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. HANDÄNDERUNGSSTEUER

Art. 4 Steuersatz

Die Handänderungssteuer beträgt 2 %.*

* geändert mit Teilrevision vom 5. Dezember 2012

3. LIEGENSCHAFTENSTEUER

Art. 5 Steuersatz

Die Liegenschaftensteuer beträgt 0,6 ‰.

4. ERBSCHAFTS- UND SCHENKUNGSSTEUER*

* geändert mit Teilrevision vom 2. Dezember 2020

Art. 6

Aufgehoben*

Art. 7

Aufgehoben*

Art. 8

Aufgehoben*

* aufgehoben mit Teilrevision vom 2. Dezember 2020

Art. 9 Steuersatz*

1 aufgehoben**

2 aufgehoben**

3 aufgehoben**

4 aufgehoben**

5 Die Erbschafts- und Schenkungssteuer beträgt*

a) für den elterlichen Stamm 5 %,

b) für die übrigen Begünstigten 20 %.

6

* geändert mit Teilrevision vom 2. Dezember 2020

** aufgehoben mit Teilrevision vom 2. Dezember 2020

Art. 10

Aufgehoben*

* aufgehoben mit Teilrevision vom 2. Dezember 2020

5. HUNDESTEUER*

Art. 10a Zweck und Modalitäten*

- 1 Zur Finanzierung von Aufwendungen der Gemeinde im Zusammenhang mit Hunden wird eine Hundesteuer von CHF 120.00 pro Hund und Jahr erhoben.
- 2 Von der Hundesteuer befreit sind:
 - Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit Behinderung;
 - Lawinen-, Katastrophen- und Flächensuchhunde, welche im Dienste einer anerkannten Rettungsorganisation stehen;
 - Diensthunde, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden;
 - Herdenschutzhunde.
- 3 Steuerschuldner sind Personen, die am 1. Juli des betreffenden Kalenderjahres in der Gemeinde Wohnsitz haben und zu diesem Zeitpunkt einen Hund halten, der älter als 6 Monate ist. Es erfolgt keine pro rata Abrechnung.

* Eingefügt mit Revision des Poliozeigesetzes vom 10. Dezember 2018

III. Formelles Recht

1. BEHÖRDEN

Art. 11 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 12 Gemeindesteueramt

- 1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.
- 2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.
- 3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

2. BEZUG

Art. 13 Fälligkeit

- 1 Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig.
- 2 Die Fälligkeit der Liegenschaftensteuer richtet sich nach den direkten Steuern, wenn sie mit diesen erhoben wird.
- 3 Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht. *
- 4 Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungstellung fällig.
- 5 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

* geändert mit Teilrevision vom 2. Dezember 2020

Art. 14 Zahlungsfrist

- 1 Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 und 3 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.*
- 2 Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer richtet sich nach kantonalem Recht.*
- 3 Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftensteuer kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.
- 4 Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

* geändert mit Teilrevision vom 2. Dezember 2020

Art. 15 Steuererlass

Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden

- a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von Fr. 1'000.-- pro Jahr;
- b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 16

Die Gemeinde Bonaduz wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 % der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 11. März 2008 durch die Gemeindeversammlung angenommen. Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Erhöhung der Handänderungssteuer ab 1. Januar 2013 unter „Punkt 2 Handänderungssteuer, Art. 4 Steuersatz“ beschlossen von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2012.

Art. 1 Abs. 2 lit b und Art. 10a (Hundesteuer) eingefügt mit Revision des Polizeigesetzes vom 10. Dezember 2018.

Art. 1 Abs. 1 lit. f und Abs. 2 lit. a, Titel vor Art. 6, Art. 6 bis 10, Art. 13 Abs. 3 sowie Art. 14 Abs. 2 ergänzt, aufgehoben oder geändert durch Teilrevision beschlossen von der Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2020

Bonaduz, 2. Dezember 2020

Gemeindevorstand Bonaduz

Präsidentin

Gemeindeschreiber



Elita Florin

Daniel Naef

Von der Regierung genehmigt gemäss
Beschluss vom 23.12.2020 Nr. 175/2020

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:



Dr. Mario Cavigelli



Daniel Spadin

